



## des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: E. Hensel.

In vielen Theilen des diesseitigen Regierungsbezirks besteht die durch politische Ereignisse hervorgerufene Aufregung noch fort und Viele vergessen darüber die Pflichten, welche sie in ihrer bürgerlichen Stellung und als Ernährer von Familien haben. Nachdem der Reorganisations-Kommissarius am 6ten d. Mts. beruhigende Erklärungen gegeben, fordern wir die Bewohner des Regierungsbezirks auf, ihres eigenen Heiles wegen zu ihren friedlichen Beschäftigungen zurückzukehren. Insbesondere mögen die Besitzer von ländlichen Grundstücken beschließen, daß in der gegenwärtigen Jahreszeit die Feldarbeiten vorgenommen und zur Sommerbestellung geschritten werden muß. Das Verabsäumen derselben würde Elend und große Noth bringen; nur wenn die Landbewohner jetzt zu den Geschäften schreiten, auf welche ihre Pflicht und ihr Beruf sie hinweist, kann eine auskömmliche Erndte erwartet, künftiges Unheil verhütet werden. Die Gemeinden und vornehmlich die Besitzer von größeren Landwirthschaften mögen aber auch darauf Bedacht nehmen, durch jene Feld- und durch sonstige Arbeiten die Tagelöhner zu beschäftigen und ihnen angemessenen Verdienst zuzuweisen, weil nur dadurch dem unglücklichen Zustande vorzubeugen ist, mit welchem die Geschäfts- und Nahrunglosigkeit jener Leute andernfalls den Regierungsbezirk bedroht. Nur wenn auf solche Art die Thätigkeit aller Bewohner angestrengt wird, kann die Provinz hoffen, von den Vortheilen wirklichen Genuß zu haben, welche die beabsichtigte Reorganisation der Provinz der Polnischen Bevölkerung zuführen soll. Posen, den 10. April 1848. Königl. Regierung.

### Bekanntmachung.

Mittwoch den 12ten d. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Hauptgegenstände der Verhandlung: 1) Wahl eines Schiedsmannes für das 11te Revier. 2) Verpachtung von Budenstellen. 3) Qualifikation verschiedener Bürger zu Stadtverordneten. 4) Hundesteuer-Fonds-Rechnung pro 1847. 5) Die Anlegung von Amtszeichen von Seite der Mitglieder des Magistrats und des Stadtverordneten-Kollegiums. 6) Acquisition des Philippiner-Klostergebäudes. 7) Vollziehung von Konsensen und 8) einige persönliche Angelegenheiten. Der Stadtverordneten-Vorsteher Knorr.

### Inland.

Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Preussischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. c. verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Jeder Preusse, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirk vereinigt. In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind. Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens dreihundert Seelen erhalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3. Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5. Jeder Preusse, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6. Für jeden landrätlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzig Tausend Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für

jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen Drei, für hundertvierzig Tausend Seelen Vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 8. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§. 12) feststellen. Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

§. 9. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises. Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugrenzen haben.

§. 10. Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden.

§. 11. Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§. 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§. 13. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimslich auszuüben. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Dr. Bornemann. Arnim. Hausmann. von Reyher.

Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April d. J., für die zur Vereinbarung der Preussischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

§. 1. Bestimmungen über die Abgränzung der Wahlbezirke. Die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, die Magistrate, und da wo kein Magistrat besteht, die Bürgermeister haben unverzüglich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2. des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begränzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen.

§. 2. (§. 2. des Gesetzes.) Sie haben also festzustellen: 1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht an drei Tausend Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich; 2) die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke fallenden Wahlmänner nach den gesetzlichen Verhältnissen. Wie viel Wahlbezirke in den zu einem landrätlichen Kreise gehörenden Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern gebildet werden sollen, bestimmen die Gemeinde Behörden unter Aufsicht des Landraths. Da kein Bezirk mehr als fünf Wahlmänner wählen soll, so ergibt sich, daß kein Bezirk volle dreißig Tausend Einwohner erhalten darf.

§. 3. (§. 8. des Gesetzes.) Urwahlen. In den Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 oder 1831 eingeführt ist, wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats, in den übrigen Städten durch Beauftragte des Bürgermeisters geleitet. In den Landgemeinden ist in der Regel die Orts-Polizei-Obrigkeit oder die Ortsbehörde mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Da, wo dies in den kleinen Gemeinden Schwierigkeiten findet, und bei Zusammenlegung mehrerer Ortshschaften zu einem Wahlbezirk bleibt es dem Ermessen des Landraths überlassen, auch einen anderen wahlberechtigten Einwohner des Wahlbezirks zum Wahlkommissar zu ernennen.

§. 4. In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde ein nament-

liches Verzeichniß aller nach §. 1 des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. stimmberechtigten Wähler aufgestellt und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reclamation steht für diesmal dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister zu.

§. 5. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 1. Mai d. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden sie in denselben überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 6. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 7. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 8. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberechtigte Anwesende zum Abtreten veranlaßt.

§. 9. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Kommissar einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 10. Der Wahl-Kommissar läßt durch die Stimmzähler gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 11. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte Zettel sind ungültig. Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahl-Kommissar hierzu bestimmte Stimmzähler schreiben.

§. 12. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Kommissar und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 13. Die unersöffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältnis stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahl-Kommissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 14. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet.

§. 15. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16. Derjenige, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17. Zur absoluten Stimmen-Mehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmen-Gleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorklehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmen-Gleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 20. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Kommissar und Stimmzähler.

§. 21. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorklehdendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22. Das Wahl-Protokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Kommissar, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister eingereicht, welchen die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung zusteht.

§. 23. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortzuschreiten.

§. 24. Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter. Der Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister stellt aus den eingereichten Wahl-Verhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl des oder der vom Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein.

§. 25. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfang der Monarchie am 8. Mai d. J. vorgenommen.

§. 26. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die Vorschriften der vorklehdenden §§. 7 bis 21 zur Anwendung, mit Ausnahme der §§. 9 und 18, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

§. 27. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären. Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigbleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in

der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 29. Wenn die Abstimmung nur zwischen 2 Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 30. In den Versammlungen, sowohl der Urwähler als der Wahlmänner, dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im §. 23. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 31. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister dem Ober-Präsidenten eingereicht, welcher dieselben, mit seinem Gutachten versehen, dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die Abgeordneten-Versammlung vorzulegen hat. Berlin, den 8. April 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerwald. Bornemann. Arnim. Hansemann. von Reyher.

\* Posen, den 10. April. In der Proklamation vom 6. d. M. hatte der General v. Willisen als Vorbedingung weiteren Eingehens auf das unsere Provinz betreffende Reorganisationswerk die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, und als ersten Schritt zu diesem Ziele die Auflösung der gesekwidrig bewaffneten Haufen verlangt, bis gestern war dieses Verlangen ganz erfolglos geblieben. Jene Haufen waren nicht nur nicht auseinander gegangen, sondern hatten sich sogar ansehnlich vergrößert und förmliche Kriegslager in Schroda, Wreschen, Pleschen und Kiens bezogen. In dem erstgenannten Orte stehen nach der geringsten Angabe über 10,000 Mann, von denen nur einige Hundert mit Gewehren, alle anderen mit Säben bewaffnet sind; die jedenfalls nur unbedeutende Zahl der bezrittenen Mannschaft haben wir eben so wenig wie die der Geschütze ermitteln können, welche theils aus Böllern, theils aus eichenen, mit eisernen Ringen umlegten Röhren bestehen sollen; an der Spitze steht Mir oslawki. Das Lager in Wreschen giebt ein glaubwürdiger Augenzeuge auf mindestens 4000 Mann an; doch wurden gestern und vorgestern noch Verstärkungen erwartet. Auf amtlichen und Privatwegen laufen stündlich die beunruhigendsten Nachrichten von gewaltthätigen, oder durch moralischen Zwang herbeigeführten Expressionen an Geld, Pferden, Schlachtvieh und anderen Lebensmitteln ein. Eine auf zuverlässige Quellen gestützte Geschichtserzählung über die drei letzten Wochen unserer Provinz wird hoffentlich bald die Wahrheit von der Dichtung scheiden, und uns in Stand setzen, nicht bloß das innerste Wesen und die trotz aller Verschiedenartigkeit doch auf ein gemeinsames Ziel gerichteten Tendenzen dieser Nationalbewegung, sondern auch die politische und moralische Natur der Kräfte und Mittel, die von den Leitern selbst geboten, oder gebilligt, oder stillschweigend geduldet werden mußten, unparteiisch, und gewiß nicht ohne reichen Gewinn für die künftige Beurtheilung der geschichtlich in diesem Lande bestehenden Gegensätze zu würdigen. — War aber in Folge der allgemeinen Anarchie in der Provinz, für welche die Polnische Bevölkerung verantwortlich gemacht wurde, und der auf Deutscher Seite fast allgemeinen Ansicht, daß die verheißene nationale Reorganisation die Polonisirung der ganzen Provinz, und damit die Unterdrückung der Sprache, Sitte, bürgerlichen und politischen Obenbürtigkeit der Deutschen bezwecke, die Erbitterung derselben schon vor der Ankunft des Herrn von Willisen hochgestiegen, so mußte sie erklärlicherweise mit verdoppelter Heftigkeit gegen diesen sich richten, als er nach seiner Proklamation vom 6. April die Reorganisationsberatungen begann und eifrig fortsetzte, während die Haltung der Polnischen Kriegslager, namentlich bei Schroda, von Stunde zu Stunde drohender wurde, und sogar einen Angriff auf unsere von allen Seiten einrückenden Truppen gar nicht mehr bezweifeln ließ. Um so mehr überraschte die gestern gegen 6 Uhr Abends nach dreistündiger Konferenz mit den einsichtigsten und hoffentlich auch einflussreichsten Häuptern der Polnischen Nationalpartei vom Herrn v. Willisen selbst mehreren Mitgliedern des Deutschen Komite's mitgetheilte Nachricht, daß die freiwillige Auflösung der obengenannten Kriegslager mit Zuversicht zu erwarten sei, er werde persönlich heute nach Schroda und von dort an die anderen Orte sich begeben, um diese Auflösung in einer für den Frieden und das Eigenthum der Landesbewohner gefahrlosen Weise zu leiten und zu erleichtern. Wenn, wie wir nicht zweifeln, die dem General v. Willisen Polnischerseits gegebenen Zusicherungen sich bewähren, so werden wir morgen zunächst von Schroda, welches heute Abend unsere Truppen, ungefähr 20,000 Mann stark einschließen und morgen nehmen sollten, nicht Kanonendonner, sondern Friedensbotschaften vernehmen und dann werden auch diejenigen unter uns, die in offener Opposition gegen das bisherige Verfahren des Herrn v. Willisen standen, und die über die anscheinend unerklärliche Unthätigkeit unsers Heeres in den letzten Tagen empört waren, doch mit voller Befriedigung die Aussicht einer friedlichen Lösung begrüßen, welche in der noch gestern um 10 Uhr Abends zuvörderst nach Schroda gesandten Proklamation des Herrn v. Willisen von demselben Tage den Polen zum letzten Male in so würdiger, jeden Neben- und Seitengedanken so entschieden abweisender Sprache angetragen wird, daß, wenn auch jetzt noch die bewaffneten Haufen es zum Blutvergießen kommen lassen, dem energischen Einschreiten unserer Truppen die volle Zustimmung des In- und Auslandes nicht fehlen kann und nicht fehlen wird.

Pleschen, den 7. April. Heute Morgen hat sich das Polnische Militair zum Angriff vorbereitet; von allen Seiten fuhr man gestern Wagen mit Ackergeräthen, Brettern, Stangen etc. herbei. Das Pflaster in den Straßen wurde aufgerissen, um Steine zur Hand zu haben, und Barricaden wurden an allen wichtigen

Punkten errichtet. Gegen Mittag rückte endlich Polnisches Militair in die Stadt ein Zug Ulanen, gegen 2000 (?) M. stark, wohl bewaffnet und mit Gepäck versehen, vollständig organisiert. Ihnen folgten von allen Seiten die Edelente mit ihren Senfemännern, so daß Pleschen mit Militair gefüllt ist. Zugleich ist es auch zum Sammelplatz für die umliegenden Kreise bestimmt worden. Demnach wurde beschlossen, kein Preuß. Militair in die Stadt zu lassen. Gestern Abends 9 Uhr wurde zur Probe Sturm geleutet und zu den Waffen gerufen. Sämmtliche Barrikaden wurden besetzt.

Berlin, den 8. April. In Betreff der auswärtigen Politik, gestaltet sich für Preußen Alles besser, als zu erwarten stand. Von allen Kabinetten gehen die freundschaftlichsten Versicherungen ein, daß man den König zur Erreichung seines erhabenen Zieles nach Kräften unterstützen werde. Minder günstig sieht es bei uns im Innern aus; denn noch immer geht es ziemlich anarchisch her, und die Gesetze werden hier und da nur wenig beachtet. Besonders gedrückt fühlt sich jetzt der Geschäftsmann, dessen gänzliche Verarmung näher bevorsteht, als Manche glauben. Und das Schlimmste ist, daß von allen, namentlich merkantilschen Verlusten, Niemand einen Gewinn hat. Wenn das so fort geht, werden wir bald gar keine Bemittelte und nur noch lauter Arme haben, und dieser Zustand wird dann den mit Recht gefürchteten Terrorismus unvermeidlich herbeiführen. — Die Arbeiter in den Kattunfabriken haben von den Fabrik-Besitzern einen erhöhten Tageslohn mit Verkürzung von zwei Stunden Arbeitszeit pro Tag zu erlangen gewußt. Excesse sind dabei nicht vorgekommen.

Hier haben wir die wichtige Nachricht, daß die Aussicht auf Erhaltung des Friedens mit Rußland trotz der entgegenstehenden Wünsche der Polen seit einigen Tagen außerordentlich wächst, indem der Kaiser von Rußland dem hiesigen Kabinett in bestimmter Sprache hat zu erkennen gegeben, daß er Alles anbieten werde den Frieden mit Preußen zu erhalten, und nicht noch seinerseits zur Vermehrung der Wirrnisse in Deutschland beitragen wolle; er setze einen gleichen Willen bei dem hiesigen Kabinett voraus; er werde zwar jedwedes Mittel in Anwendung bringen, die Unverletzbarkeit des Russischen Gebietes zu bewahren, werde namentlich, falls Polen es wagen sollten, die Grenze zu überschreiten, ohne alle Rücksicht gegen sie verfahren, jedenfalls aber seinerseits unter allen Umständen die Preussische Grenze respektiren.

Berlin. — Die Streitigkeiten über die Zukunft des Großherzogthums Posen, bei denen vorzüglich die im Großherzogthum Posen ansässigen Deutschen, wie man ihnen nicht verdanken kann, die Hauptrolle spielen, sind zwar nicht unlösbar, aber jedenfalls verwickelter, als es anfangs im Freiheitsrausche der Berliner Märztag dem Deutschen Volke erschien. Eins sieht fest. Wenn auch nicht wie ein Theil der Presse behauptet, die Gerechtigkeit, so zwingt uns doch das große Schlagwort der Zeit: Selbstständigkeit der Nationen, unbedingt dazu, den Polen eine freiere Entwicklung nach eigenem Ermessen, zu gestatten. Es giebt aber auch niemand in Deutschland und selbst unter den Posener Deutschen, der das nicht wollte. Der Ruf: es leben die Polen, der von den Berliner Barrikaden ausging, hat allorts ein lautes Echo gefunden. Wir hörten einen Polen, der also darauf antwortete: Den Ruf: es leben die Polen, hat eine Polnische Emigration schon oft gehört, in allen Ländern, denen Polen in der Eroberung ihrer Freiheit beistanden. Deutschland, obgleich die Polen sich am wenigsten darum verdient gemacht haben, war das erste Land, das mit diesem Rufe eine That, eine Zerspaltung von Kerkerbanden, verband. Möge Deutschland so großartig sein und dabei nicht stehen bleiben, möge es den Ruf: es leben die Polen, in dem die ganze Heimathlosigkeit, das ganze Unglück des Volkes ausgesprochen liegt, mit dem größeren, gerechteren Rufe vertauschen: es lebe das Polen, es lebe die Polnische Republik, und die Polnische Republik wird mit dem Rufe antworten: mit euch gegen die Russen! In der That keine ungeschickte Wendung, und die Berliner, welche die Zuhörer bildeten, riesen ihr stürmischen Beifall zu. Eine nüchternere Ueberlegung fragt aber zuvor, was ist mit diesem Rufe, genauer genommen, gemeint? Wir wollen das erst untersuchen, ehe wir mitrufen. Verlangen die Polen von uns, das wir jeden Polen, oder wenigstens jeden Polnischen Ort aus unserem staatsbürgerlichem Verbande herauslassen, daß wir ihnen gestatten, einen neuen eigenen Verband zu bilden, daß wir unsere friedliche Vermittelung, in so weit solche möglich, zwischen dem Polnischen Volk und dem Russischen Kaiser anbieten, damit auch er sich bezwogen finden möge, dem unwiderstehlichen Zuge der Zeit gutwillig nachzugeben, daß wir, wenn eine administrative und legislative Vereinigung des jetzt unter 3 Scepter vertheilten Volkes möglich, bereitwillige Anerkennung und hilfreiche Hand zu dieser Vereinigung bieten — wohl, so lebe die Polnische Republik. Verlangen sie dagegen, daß wir nicht die Polen, sondern das Land, welches ehemals der Polnischen Republik gehört hat, gleichviel, ob es jetzt von Deutschen oder von Polen bewohnt wird, herausgeben, daß wir die Festung, in der so viele Millionen Thaler, Früchte unseres Schweizes, stecken und die wir zum Schutz des Deutschthums gegen das Slaventhum erbaut haben, sich in eine Slavische Festung, die möglicherweise gegen uns gebraucht werden kann, verwandeln sehen, daß wir selbst für ihre ungemeinesten Territorialforderungen, nicht bloß uns selbst bereitwillig finden lassen, sondern auch andere dazu zu zwingen helfen und unsere Häfen und Grenzprovinzen, unser Eigenthum auf der See und das Leben unserer Randestinder dabei gefährden, sprechen sie gar den lächerlichen Wunsch aus, wie es im Constitutionell mit Chlopick's Namens-Unterschrift geschehen ist, daß die Deutschen Ostsee-Provinzen, als ihre alten Allirten (!) sich mit ihnen zu einem Reiche verbinden möchten — appelliren sie mit einem Worte bloß deshalb an die Nationalpolitik, um hernach selbst die krassste Territorialpolitik auszuüben —

dann werden wir, auch ohne ihren guten Willen, dafür zu sorgen wissen, daß die Grenze nach den Begriffen der Gegenwart gezogen werde. Indes, wie wir von unserer Regierung die unumwundensten Schritte zur Reorganisation des Großherzogthums Posen mit Respecting der Nationalität erwarten, so hatten wir andererseits von dem gesunden Sinne des Polnischen Volkes, unter dem es freilich so Manche mit überhochfliegenden Träumen giebt, daß es auch seinerseits die Nationalität und ihr Recht respectiren, und von der Idee einer Polnischen Republik mit dem alten Territorium ablassen werde.

Der Minister-Präsident Camphausen soll an den König das ausdrückliche Verlangen gestellt haben, daß der Sohn des Prinzen von Preußen möglichst bleibend hier anwesend sei, und so seine schließliche Ausbildung gemissermaßen unter die Aufsicht der constitutionellen Regierung gestellt werde.

Koblenz, den 4. April. Aus glaubwürdiger Quelle vernimmt man heute hier die Nachricht, daß eine dem General-Kommando hier gestern zugegangene Estafette die Nachricht überbracht habe, daß unser zu Saarlouis und Saarbrücken stationirtes 9. Husaren-Regiment ein Gefecht mit den über die Grenze übergebrochenen Französischen Proletariern bei Lebach bestand, dabei 10 bis 12 Tödtel verloren, jedoch den Sieg davon getragen habe. Die hiesige Festung wird in Kriegszustand gesetzt. Die großen Werke Feste Kaiser Franz und Alexander dießseit des Rheines und jenseit der Mosel werden gegenwärtig verproviantirt und sind bereits vollständig mit Pallisaden und vorgeschobenen Blockhäusern umgeben; nunmehr nimmt man die Verpallisadirung unserer Stadt vor dem Mainzer Thore vor. Im hiesigen Schlosse sollen die kostbaren Möbel eingepackt und von da auf den Ehrenbreitstein geschafft werden.

Koblenz, den 5. April. Der kommandirende General des 8. Armee-corps, v. Thile, ist auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt worden, und nahm bei der gestrigen Wachtparade Abschied vom Offiziercorps hiesiger Garnison, wobei er namentlich hervorhob, daß er in Rücksicht mancher Erscheinungen der jüngsten Zeit sich veranlaßt gesehen habe, Se. Majestät um den Abschied zu bitten. Hr. v. Thile begibt sich von hier auf seine Güter in Pommern. Sein Nachfolger, Graf Sanitz ist bereits von Köln eingetroffen und hat den Oberbefehl des Armee-corps übernommen. — Zur Berichtigung einer meiner letzten Mittheilungen muß ich bemerken, daß es nicht der Herzog von Nemours und dessen Familie war, welche vorgestern hier eintraf, sondern der Prinz von Koburg und dessen Gemahlin Clementine, Tochter Ludwig Philipps.

## R u s s l a n d.

### D e u t s c h l a n d.

Frankfurt, den 6. April. Die hiesigen Blätter enthalten nachstehende Bekanntmachung des Fünfsziger-Ausschusses: „Der von der Frankfurter Versammlung gewählte Fünfsziger-Ausschuß ist sogleich nach Verkündung der Wahl zusammengetreten. Zum Vorstand wurde Coiron aus Baden, zum ersten Stellvertreter Robert Blum aus Sachsen, zum zweiten Stellvertreter Abegg aus Preußen, zu Schriftführern wurden Heinrich Simon aus Preußen, Benedey aus Preußen und Briegleb aus Koburg ernannt. Der Vorstand und der zweite Stellvertreter traten sofort mit dem Vorsitzenden der Bundesversammlung, Grafen Colloredo, in persönliche Verbindung und erhielten von demselben die Erklärung, daß die Beschlüsse der Versammlung in Beziehung auf die Anordnung der Wahlen der konstituierenden Versammlung und wegen des Ausscheidens derjenigen Bundestagsgeandten, welche das Vertrauen des Volkes nicht besitzen, ohne allen Verzug durch die Bundestagsgeandten an die zuständigen Regierungen abgegangen seien; ferner, daß er sofort den Beschluß der Bundesversammlung über die Art und Weise, in welcher dieselbe geschäftlich mit dem Fünfsziger-Ausschuß zu verhandeln habe, beantragen und alsbald mittheilen werde.

Namens des Fünfsziger-Ausschusses: Coiron. Briegleb.

Karlsruhe, den 4. April. Der Redaktion der „Karlsruher Zeitung“ geht von einem ihr befreundeten Deutschen in Paris nachstehende Mittheilung zu: „Ich versichere Sie bei Allem, was mir heilig ist, das Deutsche Hilfscorps denkt an keine Invasion, es denkt noch weniger daran, Deutschland eine Verfassungsform aufzudringen. Ja, es wird nicht einmal über die Grenze rücken, wenn man es nicht gegen irgend eine Reaktion anruft. Dies ist schon statutenmäßig festgesetzt. Geben Sie diese Nachricht als offiziell, sie wird von Niemanden desavouirt werden. Glauben Sie mir, daß die provisorische Regierung, was sie that, nicht gethan haben würde, hätte sie jemals den Gedanken fassen können, die von hier wegziehenden Deutschen könnten die Französische Friedenspolitik bloßstellen.“ Zur „Schwäbischen Merkur“ lesen wir eine Einsendung aus Paris, die sich ebenfalls gegen ungünstige Auslegungen dieses abenteuerlichen Zuges verwarft. „Die Mitglieder der Legion“ — schreibt der Briefsteller — „sind Deutsche und wollen Deutsche bleiben. Aber, sagt man, diese „Handvoll Abenteurer“ will in Deutschland die Republik proklamiren. Kann Das eine Handvoll Menschen? Ist es nicht ein Unsinn, zu glauben, 2000 Menschen könnten durchsetzen, was so viele Millionen nicht wollen?“ Es fällt von selber in die Augen, daß diese Verteidigung nicht sowohl ein Einwurf gegen ungünstige Auslegungen, als vielmehr gegen das Unterehmen selbst ist. Wenn die Mehrheit der Deutschen Nation die Republik will, so bedarf sie keines Zuzugs von 2000 Mann aus der Fremde, und wenn sie die Republik nicht will, so wird sie sich dieselbe durch einen solchen Zuzug nicht aufzwingen lassen. Das Argument ist einleuchtend. Aber welcher Zweck bleibt dann übrig, zu dem sich jener bewaffnete Zuzug in Bewegung gesetzt haben soll?

## Frankreich.

In Lyon haben noch weitere Unordnungen stattgefunden. Zuerst wurden die nach ihrer Heimath abziehenden Savoyarden von etwa 10,000 Arbeitern, Soldaten u. s. w., mit Trompetern voraus, zur Stadt hinausgeleitet, dann führte man den schon früher erwähnten befreiten Artilleristen im Triumph durch die Straßen, und endlich marschirte ein Regiment Frauen, mit Trommelschlägerinnen und fliegenden Fahnen, förmlich in Bataillone und Kompagnien mit ihren weiblichen Offizieren getheilt, durch die Stadt, rufend: „Es lebe die Republik“ und die Marseillaise, die Carmagnole und das Ça-ira singend. Abends folgten ähnliche Aufzüge der Arbeiter, wobei das Militairgefängniß gestürmt und alle in demselben befindlichen Gefangenen entlassen wurden.

Hr. Guizot soll sich nach dem 24. Febr. noch acht Tage in Paris und zwar in Weiberkleidung versteckt gehalten haben, bevor er eine sichere Gelegenheit zum Entfliehen fand. Das ganze Vermögen Guizot's besteht aus Häusern in Paris, welche ihm jährlich 20,000 Frs. eintragen, wahrscheinlich aber von der National-Versammlung werden confiscirt werden. — Das J. des Déb. meldet, das Hr. Guizot's Mutter, 83 Jahre alt, in der Umgebung ihres Sohnes und ihrer Enkel, in London gestorben sei.

Die Madrider Briefe vom 28. März melden, daß an diesem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Stadt ruhig war. Der Heraldo erklärte geradezu, die Revolution sei todt. Die Truppen waren von den Straßen zurückgezogen worden, indeß hatte man ein Kriegsgericht niedergesetzt. Der Gen. Espana ist geblieben. Ueber 300 Personen sind verhaftet.

## Großbritannien und Irland.

London, den 1. April. Zu Anfang der gestrigen Unterhaus-Sitzung wurden mehrere wichtige Interpellationen gerichtet. Auf eine Anfrage des Herrn Clapp, ob Maßregeln getroffen seien, den Britischen Handel in der Ostsee zu schützen, antwortete Lord Palmerston, das sei nicht geschehen, denn die Regierung habe es nicht für nothwendig gehalten.

Ludwig Philipp und seine Familie leben in der größten Zurückgezogenheit zu Claremont. Die königliche Familie soll sich wirklich in keinesweges glänzenden Umständen befinden und ihre Bedürfnisse möglichst beschränken. Die Königin ist angegriffen und kränklich. Ludwig Philipp fügt sich in seine Lage ohne Unbequemlichkeit und ist mit schriftlichen Aufzeichnungen beschäftigt. Ueber den Prinzen Joinville erfährt man, daß die provisorische Regierung ihm den Wunsch ausgesprochen, er möge sich durchaus mit seinem Französischen Seemann in Verkehr einlassen.

## Italien.

Ghur, den 31. März. Nachdem die päpstlichen Truppen und Freiwilligen von Bologna in Ferrara angekommen waren, begaben sich (am 27. März) der Erzbischof und der Oberst zu dem Commandanten der Oesterreichischen Besatzung und forderten ihn auf, die Festung zu räumen. Dieser aber antwortete: er wolle die Uniform, die er 48 Jahre lang mit Ehren getragen, nicht im Greisenalter beslecken, und werde deshalb nur der Gewalt weichen. Er wollte einen Offizier mit Depeschen nach Verona abschieken, um Weisungen einzuholen, die päpstliche Mannschaft will diesen aber nicht fortlassen. Der Commandant der Schweizer hat erklärt, daß er das Fort nur mit 8000 Soldaten und 12 Stück Geschütz angreifen könne. (R. v. u. f. D.)

## Rußland und Polen.

St. Petersburg, den 28. März. Nach den neuesten Nachrichten, die

in der vergangenen Woche aus Berlin und Wien hier eingingen, hat der Kaiser, wie man jetzt von mehreren Seiten bestimmt vernimmt, die diesseitigen Kriegsrüstungen, zu denen bei Eingang der Nachrichten von der Pariser Revolution so großartige Vorbereitungen getroffen wurden, völlig einzustellen befohlen. Diefen zufolge sollten, mit Einschluß des hier und bei Nowgorod kantonirenden Garde- und Grenadier-Corps, vier in den westlichen Provinzen stehende Infanterie-Corps mobil gemacht werden, um sich nach Ende Aprils, theils zur Besetzung Warschau's, theils an die Preussische Grenze bei Kalisch und an die Oesterreichische nach Galizien auf den Marsch zu begeben. Zu dieser Mobilmachung so bedeutender Streitkräfte sollen dem Kriegsminister, wie es heißt, 25 Mill. S.-Rub. assignirt worden sein. Nächstem sollte eine Abtheilung unserer Flotte an den Küsten des Atlantischen und Mittelmeeres kreuzen. Alles dies unterbleibt gegenwärtig. Wir werden uns vorläufig neutral und beobachtend zu den Europäischen Geschicken verhalten, unsere eigenen Zustände ordnen, was am Zweckmäßigsten scheint; sollte aber, was noch nicht zu erwarten ist, der Westen Europa's in eine kriegerische Stellung übergehen, die auch unsere Grenzen bedrohen könnte, so werden wir bei der ersten ihnen nahenden Gefahr, schlagfertig sein. Für den Zweck werden auch die höchsten Ukase vom 8. und 12. März, betreffend die unverzügliche Einberufung aller heurlaubten Reserven der Landarmee und Flotte zur Zusammenziehung für den activen Dienst in Vollzug gesetzt. — Von früher beabsichtigten und im Publikum viel besprochenen Reisen von Gliedern unsers Kaiserhauses ist es nun völlig still. Bei den gegenwärtigen allgemeinen Aufregungen im ganzen Auslande, dürften auch unsere Privatleute ihre Reisen zum nächsten Sommer, mit wenigen Ausnahmen, ganz einstellen; der höchste Consens dazu dürfte nur Wenigen ertheilt werden.

## Bermischte Nachrichten.

In der Nummer 63. der „Zeitungshalle“ befindet sich ein höchst merkwürdiges Eingekandt: „Es ist an der Zeit, daß das Publikum erfahre, was es von der gepriesenen Anschuld des Dr. Freyberg zu halten hat, und dürfte daher von Interesse sein, zu vernehmen, daß ich vor einigen Tagen dem Hrn. Staatsanwalt des Kriminalgerichts die Anzeige gemacht, die Untersuchung gegen diesen Märtyrer wegen eines bei Hrn. Konsul Koch jun. in Stettin begangenen Diebstahls von 500 Thlr. einzuleiten. Wahrscheinlich wird der Hr. Fürst von Wittgenstein die Kriminal-Räthe und Hrn. v. Kirchmann nicht bewegen können, auch diesen Prozeß niederzuschlagen. Dieser Mensch, welcher 2 Tage vor der Revolution mich bei der Polizei denuncierte, daß ich das Volk aufwiegle, und so aus Versehen in sein altes Handwerk versiele, steht bis heute noch an der Spitze eines öffentlichen Instituts. Es scheint, daß das alte System nicht aufgehört habe, so lange der alte Fürst noch Minister ist.“

S. F. W. Heckscher.“

Frankfurt, den 5. April. Nach den neuesten statistischen Angaben betrug im Jahr 1846 die Bevölkerung der Deutschen Bundeslande 41,672,375 Seelen. Hierzu Schleswig und Ost- und Westpreußen gerechnet, ergiebt sich eine Gesamtbevölkerung von etwas über 45 Millionen, so daß die Anzahl der Abgeordneten zum Parlament nach dem angenommenen Maßstabe von 1 auf 50,000 sich auf 900 stellen würde. Da aber die Staaten von weniger als 50,000 Einwohnern ebenfalls je einen Abgeordneten zu wählen haben, so wird diese Zahl von 900 noch um einige Mitglieder überschritten werden, was eine außergewöhnlich große Versammlung ergiebt.

## Die Meymannsche Karte,

in verschiedenen Sektionen ist vorrätzig bei  
Gebrüder Scherk in Posen.

## Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Gnesen.

Die dem Ober-Amtmann Martin Hoppe und seiner Ehefrau Antoniette geb. Schulz gehörigen Vorwerke Skorzencin und Sokolowo, gerichtlich abgeschätzt auf 31,597 Rthlr 27 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 15ten Juni 1848 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

## Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Depositorien bei dem unterzeichneten Gerichte ist nachstehenden Beamten übertragen worden:

- 1) dem Herrn Kammergerichts-Assessor Knebel als 1. Kurator,
- 2) dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schneider als 2. Kurator,
- 3) dem Herrn Controlleur Spisky als Rendanten, in Vertretung des kranken Rendanten Herrn Mlyndych.

Nur an diese drei Beamten zugleich und deren gemeinschaftliche Quittung können Gelder und geld-

werthe Sachen mit Sicherheit ad Depositum abgeliefert werden.

Sollte wegen Krankheit, Ehehaften oder eines sonstigen Zufalls der eine oder der andere dieser Depositall-Beamten eine Vertretung eintreten müssen, so wird dieselbe jedesmal durch Aushang am schwarzen Brett bekannt gemacht werden.

Die Depositalltage werden hier am Mittwoch jeder Woche Vormittags 9 Uhr abgehalten.

Da die gesetzlich unstatthafte Annahme von Depositall-Asservaten höhern Orts untersagt ist, so werden alle Diejenigen, welche Gelder, geldwerthe Papiere, Dokumente oder Pretiosen zum Depositorium abzuliefern haben, aufgefordert, solche nach Vorschrift der Depositallordnung zeitig zur Annahme anzubieten, damit das Depositorium mit dem nöthigen Annahmeheschl versehen werden kann, und erst, wenn dies geschehen und die Deponenten davon benachrichtigt sind, die Einlieferung an dem bestimmten Depositalltage zu bewirken.

Wer dieser Bestimmung entgegen, dennoch Gegenstände zur Asservation abzuliefern beabsichtigt, hat seine Abweisung damit zu gewärtigen.

Kosten, den 18. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Ein Sohn rechtlicher Eltern, der Polnischen und Deutschen Sprache mächtig, kann als Lehrling so gleich eintreten bei

A. Kunkel.

## Unterkommengesuch

einer Deutschen Wirthschafterin, die sehr empfehlende Zeugnisse besitzt. Adresse in der Expedition d. Ztg.

Es ist eine goldene Nadel von einem armen Knaben gefunden worden. Der rechtmäßige Eigentümer kann dieselbe von mir in Empfang nehmen.  
F. Seidemann.

Es hat sich das Gerücht verbreitet, daß ich der Verfasser eines bisher mir unbekanntem Artikels in der Zeitungshalle sei, worin von Plünderungen und Excessen aller Art die Rede ist, welche die Polen des Großherzogthums gegen Deutsche und Jüdische Mitbewohner verübt haben sollen. — Ich habe bisher weder mit irgend einer Zeitungs-Redaktion in Korrespondenz gestanden, noch irgend einen Zeitungs-Artikel (mit oder ohne Namensunterschrift) in die Welt geschickt. Ich erkläre demnach obiges Gerücht für eine erbärmliche und heimtückische Lüge, und sichere hiermit 20 Thaler Demjenigen als Belohnung zu, welcher mir die Quelle jener so bezeichnend, daß ich in Stand gesetzt werde, jene Giftschlange gesetzlich unschädlich zu machen.

Julius Scherk,  
Buchhändler.

Anfrage: Schläft Guderian??

(Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zu

N<sup>o</sup> 86. der Zeitung für das Großherzogthum Posen vom 11. April 1848.

Flensburg, 6. April. Heute rückten hier wieder zwei Bataillone preussischer Infanterie ein, die Füßlicher-Bataillone der Regimenter „Kaiser Alexander“ und „Kaiser Franz“, marschirten aber sofort weiter, um Cantonnements in den benachbarten Dörfern Rübhel, Fockbeck und Büdelsdorf (welche zwar nördlich von der Eider, aber auf Holsteinischem Gebiete liegen) zu beziehen. Das gestern hier eingerückte Regiment scheint hier in Garnison bleiben zu sollen.

Die Stadt Tondern ist gestern früh von einem dänischen Truppen-Corps von 200 Mann, meist Infanterie, indeß auch einige Kavallerie, besetzt worden, nachdem die Einwohner auf Befragen durch den benachbarten dänischen Beamten, Justizrath Brarson, der an der Spitze bewaffneter Bauern steht, ihre Schleswig-Holsteinische Gesinnung der angedrohten Occupation gegenüber deklariert hatten. Ein Verzeichniß der zu verhaftenden Einwohner ist dem Anführer des Corps von seinem Oberen übergeben. Die Stadt wird wahrscheinlich sogleich, nachdem der Zweck erreicht ist, von den Dänen wieder geräumt werden. Ein Detachement unserer Truppen war gestern beordert, von Flensburg nach Tondern abzugehen. Der kleine Krieg scheint von beiden Seiten als unnützes Blutvergießen vermieden zu werden.

Aus Schleswig vom 6. April wird geschrieben: „In Betreff der gegenwärtigen Position der Dänischen Truppen erfährt man auf zuverlässige Weise, daß ihre Vorpostenlinie südlich von Apenrade, bei Hoserup, anhebt und quer hinüber nach Eckesund sich erstreckt. Die Stärke soll im Ganzen etwa 8000 Mann sein. Die Schleswig-Holsteinische Armee ist bei Flensburg concentrirt, einschließlich der noch in Schleswig auf dem Durchmarsche befindlichen Truppen, wohl 10,000 Mann stark. Die Vorhut hat sich nördlich von Flensburg, bei der Krusauer Kupfermühle, stark verschanzt. Das Kieler Jäger-Corps ist in Tondern eingerückt.“

Frankfurt a. M., den 8. April. (D. P. A. Z.) — Die hiesigen Blätter enthalten nachstehende

## Bekanntmachung der Beschlüsse

der zu Frankfurt a. M. am 31. März und 1. bis 4. April 1848 abgehaltenen Versammlung zur Vorbereitung der Deutschen constituirenden National-Versammlung.

Das zu Frankfurt am Main abgehaltene Vorparlament hat über die nachfolgenden Gegenstände Beschlüsse gefaßt. Wir theilen sie dem Deutschen Volke mit.

## Aufgabe der Versammlung.

Die Versammlung hat ihre Aufgabe darin erkannt, die Art und Weise festzustellen, in welcher die constituirende National-Versammlung gebildet werden soll. Sie hat dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu erwählenden constituirenden National-Versammlung zu überlassen sei.

## Das Bundesgebiet.

Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, ist unverzüglich in den Deutschen Bund aufzunehmen und in der constituirenden Versammlung gleich jedem anderen Deutschen Bundesstaate durch freigewählte Abgeordnete zu vertreten.

Ost- und Westpreußen ist auf gleiche Weise in den Deutschen Bund aufzunehmen.

Die Versammlung erklärt die Theilung Polens für ein schmachvolles Unrecht. Sie erkennt die heilige Pflicht des Deutschen Volkes, zur Wiederherstellung Polens mitzuwirken. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß die Deutschen Regierungen den in ihr Vaterland rückkehrenden Polen freien Durchzug ohne Waffen und, so weit es möglich, Unterstützung gewähren mögen.

## Zahl der Volksvertreter in der Deutschen constituirenden Versammlung.

Auf je 50,000 Seelen wird ein Vertreter zur Deutschen constituirenden Versammlung gewählt.

Ein Staat mit weniger als 50,000 Seelen wählt einen Deputirten.

Bei Berechnung der Seelenzahl ist die letzte Bundes-Matrikel maßgebend.

## Wahlart der Abgeordneten zur Deutschen constituirenden Versammlung.

In Betreff der Wahlart gelten für jedes der Deutschen Länder folgende Bedingungen:

Die Wahl-Berechtigung und Wählbarkeit darf nicht beschränkt werden durch einen Wahl-Census, durch Bevorrechtung einer Religion, durch eine Wahl nach bestimmten Ständen.

Jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar.

Der zu Wählende braucht nicht dem Staate anzugehören, welchen er bei der Versammlung vertreten soll.

Die politischen Flüchtlinge, die nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder antreten, sind wahlberechtigt und wählbar.

In allen übrigen Beziehungen ist es jedem einzelnen deutschen Staate überlassen, auf welche Weise er die Wahlen zu ordnen angemessen findet; die Versammlung rächtet jedoch die direkte Wahl im Prinzip für die zweckmäßigste.

## Ort der constituirenden National-Versammlung.

Die constituirende National-Versammlung hält ihre Sitzungen in Frankfurt a. M.

## Zeit des Zusammentritts.

Das Wahlgeschäft ist von den einzelnen Staaten in der Art anzuordnen, daß die National-Versammlung am 1. Mai dieses Jahres ihre erste Sitzung halten kann.

## Permanenter Ausschuß der Versammlung.

Die gegenwärtige Versammlung wählt einen permanenten Ausschuß von

fünfzig Mitgliedern, der bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung in Frankfurt am Main verweilt.

Der Ausschuß wird aus den Mitgliedern der Versammlung in der Art gewählt, daß jeder Wahlzettel fünfzig Personen bezeichnet, in Betreff derer die Versammlung voraussetzt, daß jeder Wählende alle Theile des Vaterlandes in dem Ausschusse vertreten sehen wolle.

## Dieser Fünfziger-Ausschuß ist beauftragt:

die Bundes-Versammlung einzuladen, mit ihm bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung in Vernehmen zu treten;

er ist beauftragt:

die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundes-Angelegenheiten bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung selbstständig zu beraten und die nöthigen Anträge an die Bundesversammlung zu bringen;

er ist beauftragt:

bei eintretender Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Versammlung sofort wieder einzuberufen.

Der Ausschuß wird bei den Regierungen dahin wirken, daß die allgemeine Volksbewaffnung in allen deutschen Ländern schleunigst ins Leben gerufen werde.

Der Ausschuß hat dafür zu sorgen, daß ihm sechs Männer aus Oesterreich als weitere Ausschuß-Mitglieder beitreten.

Die Verhandlungen des Ausschusses mit der Bundesversammlung sind durch die Presse zu veröffentlichen.

Die Versammlung verlangt, daß der Bundestag, indem er die Angelegenheit der Begründung eines constituirenden Parlaments in die Hand nimmt, sich von den verfassungswidrigen Ausnahmebeschlüssen lossage und die Männer aus seinem Schoße entferne, welche zu Hervorrufung und Ausführung derselben mitgewirkt haben.

Grundrechte und Forderungen des Deutschen Volkes.

Die Versammlung empfiehlt, mit ihrer grundsätzlichen Zustimmung, dem constituirenden Parlamente zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung die nachstehenden Anträge, welche bestimmte Grundrechte als geringstes Maß Deutscher Volksfreiheit verlangen und die im Deutschen Volke lebenden Wünsche und Forderungen aussprechen.

Gleichstellung der politischen Rechte, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses und Unabhängigkeit der Kirche vom Staate.

Volle Pressefreiheit.

Freies Vereinigungsrecht.

Petitionsrecht.

Eine freie volksvertretende Landes-Verfassung mit entscheidender Stimme der Volks-Abgeordneten in der Gesetzgebung und Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Minister.

Gerechtes Maß der Steuerpflicht nach der Steuerkraft.

Gleichheit der Wehrpflicht und des Wehrrechts.

Gleiche Berechtigung aller Bürger zu Gemeinde- und Staats-Ämtern.

Unbedingtes Auswanderungsrecht.

Allgemeines Deutsches Staatsbürgerrecht.

Lehr- und Lernfreiheit.

Schutz der persönlichen Freiheit.

Schutz gegen Justiz-Verweigerungen.

Unabhängigkeit der Justiz.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Schwurgerichte in Strafsachen.

Ferner:

Ein volksthümliches Kreditssystem mit Ackerbau- und Arbeits-Kredit-Kassen.

Schutz der Arbeit durch Einrichtungen und Maßregeln, um Arbeitsunfähige vor Mangel zu bewahren, Erwerblosen lohnende Beschäftigung zu verschaffen, die Verfassung des Gewerbe- und Fabrikwesens den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Schul-Unterricht für alle Klassen, Gewerbe und Berufe aus Staatsmitteln.

Anerkennung endlich der Auswanderung als National-Angelegenheit und Regelung derselben zum Schutze der Auswanderer.

## Dank der Versammlung.

Der Dank der Versammlung wird ausgesprochen den zu Heppenheim und Heidelberg zusammengetretenen Männern;

den Behörden und den Bürgern der Stadt Frankfurt a. M. für die gastliche Aufnahme und ihre Anordnungen;

dem Vorstände der Versammlung für seine Mühewaltung;

der Bürgerwehr für ihren Schutz und den Turnern für ihre dienstliche Mitwirkung in der Versammlung.

Frankfurt a. M., den 3. April 1848.

Namens des Fünfziger-Ausschusses.

Soiron, als Vorsitzender.

H. Simon, als Schriftführer.

Innsbruck, den 3. April. Die provisorische Regierung von Mailand hat einen Stafettendienst einrichten lassen, um täglich ein Bulletin vom Kriegsschauplatz zu erhalten. Das neueste (vom 30. März) lautet:

„Die lombardischen und schweizerischen Freicorps sind in Brescia. Der piemontesische General Bes ist mit dem ersten Armeecorps von 50,000 Mann

bis jenseits Chiari vorgebrungen. General Trotti mit einem zweiten Corps von 80,000 Mann war heute in Lodi. Der König Karl Albert mit dem Herzog von Genua zog heute an der Spitze von weiteren 8000 Mann von Pavia aus und wird diesen Abend in Lodi eintreffen. Der Herzog von Savoyen folgt ihm mit 2000 Mann. Bei diesen Truppen befinden sich 100 Stück Geschütz. 10,000 Römer und 7000 Toskaner kommen über Bologna und Ferrara an die Ufer des Po, welchen sie bei Ponte Lagascuro überschreiten werden. Man sagt, in Bagnolo hätten die lombardischen und schweizerischen Freicorps 7 bis 800 Mann, worunter 50 Officiere, überrumpelt und zu Gefangenen gemacht und eine Kriegskasse erbeutet. Radetzky war in den letzten Tagen bei Orzinovi und Soncino; die österreichischen Truppen stehen an den Ufern des Oglio: es scheint, sie haben aus Mangel an Proviant den Gedanken, sich nach Mantua zu werfen, aufgegeben.

Mailand den 31. März. (Frankf. J.) Das heutige Abend-Bülletin lautet:

„Von einem Courier, der nach Mantua geschickt wurde, wird ausgesagt,

daß er auf Infanterie- und Kavallerie-Truppen stieß, die wahrscheinlich aus Mantua kamen und denen er bei Castellucchio begegnete. Der Dienst in jener Stadt wurde gemeinschaftlich von Bürgern und Kaiserlichen versehen, welche häufige Streifzüge in die Umgebenden machen. Wegen der Besetzung der Brücke über den Oglio bei Marcaria fand ein Scharmügel statt; sie blieb im Besitze der Unrigen. Bei Tagesanbruch hörte man zwischen Cigognolo und Piadena fernem Kanonendonner. Die Wege über Brescia hinaus sind nicht gangbar, indem die Umgebenden von Rezzato von den Oesterreichern besetzt sind, so wie Peschiera noch immer in ihrer Gewalt ist. Der kommandirende General Manara, an der Spitze der ersten Lombardischen Legion, ging gestern Morgen im Eilmarsche von Treviglio nach Antignate ab; von Antignate aber zog der kommandirende Camperio in Eil nach Chiari. König Karl Albert, der gestern Abend mit 12,000 Mann in Lodi einrückte, war heute Morgen noch immer daselbst. Eine Abtheilung von 5000 Piemontesen, angeführt vom General Bes, befand sich heute zu Chiari auf dem Wege nach Brescia. Schon sitzen im Schooße der provisorischen Regierung der Deputirte von Pavia, Professor Turroni, und der von Como, Dr. Rezzonico. Im Auftrage der provisorischen Regierung: Cerretti, General-Sekretair.“